



# GEMEINDERAT HOCHKIRCH 2024

## Top      **Beratungsgegenstand / Bemerkungen**

### 2.      Beratung und Beschluss über einen Antrag auf Entbindung von der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat

---

#### Sachdarstellung / öffentliche Sitzung

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 03.09.2024 sollte die ordnungsgemäße Verpflichtung von Herrn Torsten Mittasch gemäß § 35 Abs. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) als Gemeinderat stattfinden. Herr Mittasch verweigerte die Verpflichtung.

Der Kommentar zur SächsGemO (Randziffer 19, Quecke, Schmid) besagt, dass die „Weigerung eines Gewählten die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung der Amtspflicht in der geforderten Weise zu bestätigen, [...] einer Erklärung gleichzustellen [ist], das gewählte Amt nicht antreten zu wollen und von seinem Amt zurücktreten zu wollen.“

Auch das Sächsische Staatsministeriums des Innern (SMI) hat in einem Schreiben vom 25.06.2024 umfangliche Feststellungen bezüglich der Verpflichtung von Gemeinderäten getroffen.

*„Zwischen dem einzelnen Gemeinderat und der Gemeinde besteht ein besonderes Treueverhältnis, das verschiedene Rechte und Pflichten beinhaltet. Anders als etwa ein Landtagsabgeordneter gehört ein Gemeinderat einem Verwaltungsorgan an und kann sein Mandat nur innerhalb der gesetzmäßigen Ordnung ausüben. Veranschaulicht wird das besondere Treueverhältnis durch die gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO in der ersten Sitzung vom Bürgermeister vorzunehmende Verpflichtung der Gemeinderäte auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Für die Verpflichtung reicht eine formlose Erklärung nicht aus. Vielmehr bedarf es eines Gelöbnisses oder einer vergleichbaren Beteuerungsformel. Für den Wortlaut kann auf den Text nach VwV GemO BW zu § 32 oder auch auf die Eidesformel nach § 63 Abs. 2 SächsBG zurückgegriffen werden.“*

Die Gemeinde Hochkirch verwendet für die Verpflichtung ihrer Gemeinderäte die benannte Verpflichtungsformel nach Verwaltungsvorschrift der Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

Weiterhin erklärt das SMI *„Verweigert ein Gemeinderatsmitglied die Verpflichtung, ist dies als Erklärung zu werten, das Amt nicht ausüben bzw. vom Amt zurücktreten zu wollen. Dies gilt auch, wenn die abgegebene Verpflichtungserklärung wesentliche*

*Bestandteile wie die Achtung der Verfassung der die Befolgung der Gesetze oder die Wahrung der Interessen der Gemeinde und ihrer Bürger nicht umfasst.“*

Ein gewählter Gemeinderat tritt sein Amt nach Feststellung der Gültigkeit der Wahl oder nach ungenutztem Ablauf der Wahlprüfungsfrist an. Der Antritt setzt voraus, dass sich der Gemeinderat als Hauptorgan (§ 1 Abs. 4 i.V.m. § 27 S. 1 SächsGemO) konstituiert. Hierbei werden die einzelnen gewählten Gemeinderäte durch Sie als Bürgermeister in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten verpflichtet (§ 35 Abs. 1 S. 2 SächsGemO). Diese Verpflichtungshandlung ist Voraussetzung für den Antritt des Mandats bzw. die Ausübung des Mandats als Gemeinderat.

Mit der Weigerung der Bestätigung der Verpflichtungserklärung, auch nach Aufklärung über die Rechtsfolgen, muss davon ausgegangen werden, dass Herr Mittasch sein Mandat als Gemeinderat nicht antreten will. Da ein Gemeinderat nicht selbst darüber entscheiden kann, das Mandat nicht (weiter) auszuüben (§§ 17 Abs. 1, 19 Abs. 1 SächsGemO), hat der Gemeinderat als Hauptorgan zu entscheiden, dass aus einem wichtigen Grund die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat durch Herrn Mittasch abgelehnt und die Beendigung dessen Mandats festgestellt wird (§ 18 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 1 SächsGemO). Die Verweigerung der Bestätigung der Verpflichtungserklärung stellt einen solchen wichtigen Grund dar, auch wenn diese nicht in § 18 Abs. 1 S. 2 SächsGemO ausdrücklich aufgezählt ist.

Die Gemeinde Hochkirch ist ein Teil des Freistaates Sachsen im zweistufigen Staatsaufbau der Bundesrepublik als demokratischer Rechtsstaat (§ 1 Abs. 1 SächsGemO). Hierbei erfüllt die Gemeinde ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze unmittelbar (§ 1 Abs. 2 SächsGemO). Verweigert ein gewählter Gemeinderat die Zustimmung zur Verpflichtung im Rahmen der Verfassungen (= ein Gesetz mit Verfassungsrang) und der Gesetze der Bundesrepublik bzw. des Freistaates Sachsen als Gemeinderat zu handeln, verletzt er diese gesetzliche Grundverpflichtung der Gemeinde und kann insoweit nicht als Teil des Gemeinderates (Hauptorgan der Gemeinde) für die Gemeinde tätig werden. Dies war für den Gesetzgeber bei Erlass der Sächsischen Gemeindeordnung so selbstverständlich, dass dieser Sachverhalt nicht in die Aufzählung des § 18 Abs. 1 S. 2 SächsGemO aufgenommen wurde.

Per Email vom 09.09.2024 nahm Herr Mittasch schriftlich zum Sachverhalt Stellung. Auch in dieser Stellungnahme fehlt weiterhin ein Bekenntnis von Herrn Mittasch im Rahmen der Verfassungen und der Gesetze der Bundesrepublik bzw. des Freistaates Sachsen als Gemeinderat handeln zu wollen. Somit ist diese Erklärung eine Bestätigung für seinen Antrag.

Dementsprechend hat der Gemeinderat Hochkirch über den Antrag von Herrn Mittasch auf Entbindung von seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat zu entscheiden.

---

## B e s c h l u s s v o r l a g e

---

zur Beratung / Entscheidung für den **01.10.2024**

*Der Gemeinderat Hochkirch beschließt den Antrag von Herrn Torsten Mittasch auf Entbindung von seiner ehrenamtlichen Tätigkeit als Gemeinderat (§ 18 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO) zuzustimmen.*

Datum: 19.09.2024

Einreicher: Hauptamt

Abstimmung:

..... Ja-Stimmen    ..... Gegenstimmen    ..... Enthaltungen    ..... Befangenheit